

Preisliste für Transportbeton

gültig ab 01.03.2020

(Alle bisherigen Preise sind mit Erscheinen dieser Liste ungültig)

Verwaltung

Tannengarten
06536 Südharz OT Stolberg
Tel. 034654 / 802 - 0
Fax: 034654 / 802 - 23
e-mail: info@mueller-beton.com

Werk Roßla

Fußstieg
06536 Südharz OT Roßla
Tel. 034651 / 373 - 19
Fax: 034651 / 373 - 25
e-mail: s.buege@mueller-beton.com

Werk Rieder

Harzstraße 3
06493 Ballenstedt OT Rieder
Tel. 039485 / 938 - 13
Fax: 039485 / 938 - 24
e-mail: u.seise@mueller-beton.com

Werk Nordhausen

Betonstraße 3
99734 Nordhausen OT Sundhausen
Tel. 03631 / 6171 - 11
Fax: 03631 / 6171 - 29
e-mail: s.buege@mueller-beton.com

www.mueller-beton.com

Fremdüberwacht durch den BAU-ZERT e.V.

Preisliste Transportbeton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gültig ab 01.03.2020

Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen						Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Sortennummer	Preis frei Bau €/m³	
		X0	XC	XD	XF	XA	XM						WU
unbewehrte Bauteile	C 8/10	0						C 0	32		12006	101,00	
	C 8/10	0						C 0	16		16006	104,00	
	C 8/10	0						C 0	8		18006	107,00	
	C 8/10	0						F 3	32		12036	103,00	
	C 8/10	0						F 3	16		16036	106,00	
	C 12/15	0						C 0	32		22006	103,00	
	C 12/15	0						C 0	16		26006	106,00	
	C 12/15	0						C 0	8		28006	109,00	
	C 12/15	0						F 3	32		22036	105,00	
	C 12/15	0						F 3	16		26036	108,00	
	C 16/20	0						C 0	32		32006	105,00	
	C 16/20	0						C 0	16		36006	108,00	
	C 16/20	0						C 0	8		38006	111,00	
	C 20/25	0						C 0	32		42006	107,00	
	C 20/25	0						C 0	16		46006	110,00	
C 20/25	0						C 0	8		48006	113,00		
bewehrte Innen- und Gündungsbauteile	C 16/20		2					F 3	32	X	32136	107,00	
	C 16/20		2					F 3	16	X	36136	110,00	
	C 16/20		2					F 3	8	X	38136	113,00	
	C 20/25		3					F 3	32	X	42236	109,00	
	C 20/25		3					F 3	16	X	46236	112,00	
	C 20/25		3					F 3	8	X	48236	115,00	
bewehrte Außenbauteile chem. Angriff WU-Beton	C 25/30		4		1	1		X	F 3	32	X	52436	112,00
	C 25/30		4		1	1		X	F 3	16	X	56436	115,00
	C 25/30		4		1	1		X	F 3	8	X	58436	118,00
	C 30/37		4	1	1	1		X	F 3	32	X	62436	115,00
	C 30/37		4	1	1	1		X	F 3	16	X	66436	118,00
	C 30/37		4	1	1	1		X	F 3	8	X	68436	121,00
	C 35/45		4	3	3	3		X	F 3	32	X	72885	119,00
	C 35/45		4	3	3	3		X	F 3	16	X	76885	122,00
hoher Frost / Taumittelwiderstand	C 25/30		4	1	2	1		X	F 2	32	X	52326	117,50
	C 30/37		4	3	4	3		X	F 2	32	X	62925	119,00
Kappe	C 25/30		4	3	4	1		X	F 2	16	X	56329.z	122,50
ZTV-ING	C 30/37		4	2	3	2	2	X	F 3	32	X	62736.z	124,00
	C 30/37		4	2	3	2	2	X	F 3	16	X	66736.z	127,00
Industrieboden	C 25/30		4	1	1	1		X	F 4	32	X	52496.hb	113,00
	C 25/30		4	1	1	1		X	F 4	16	X	56496.hb	116,00
	C 30/37		4	1	1	1		X	F 4	32	X	62485.hb	116,00
	C 30/37		4	1	1	1		X	F 4	16	X	66485.hb	119,00
Beton mit Stahlfasern	auf Anfrage												
Mauermörtel	auf Anfrage												
Körnungszulagen €/m³	GK 32 zu GK 16						3,00		GK 32 zu GK 8		6,00		

Sonderprodukte auf Anfrage:

- Hohlraumfüllmaterial bis 5 N/mm² und über 5 N/mm²
- Flüssigboden nicht pumpfähig / pumpfähig
- HGT - hydraulisch gebundene Tragschichten
- Drainbeton

Alle in unserer Preisliste aufgeführten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage unserer "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Preisliste Transportbeton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gültig ab 01.03.2020

Zulagen für Sonderleistungen

Mindermengenzuschlag

Die Mindestabnahme je Betonlieferung beträgt 6,0 m³.

Bei Einzellieferungen unter 6,0 m³ erheben wir einen Frachtausgleich je m³ Mindermenge vor **18,00 € / m³**

Selbstabholervergütung

Selbstabholer gewähren wir auf unsere angeführten Listenpreise einen Nachlass von **8,00 € / m³**

Lieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo.-Fr. von 7:00-17:00 Uhr)

Spätlieferung 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr **10,00 € / m³**

Lieferung am Samstag bis 13:00 Uhr (Mindestabnahmemenge 25 m³) **10,00 € / m³**

Andere Lieferzeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Entlade- und Wartezeiten

Die Fahrzeuge sind bei **Ankunft** auf der Baustelle sofort zu entladen.

Die maximale Entladezeit beträgt 7 min je m³ Beton.

Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene Viertelstunde **15,00 €**

Rohrentladung (nur in Verbindung mit Fließmittel möglich) **4,00 € / m³**

Zusatzmittel

Abbindeverzögerer (VZ) bis 3 Stunden **4,00 € / m³**

Fließmittel **5,00 € / m³**

Saisonzuschlag

In der Zeit vom 15. November bis 15. März des Folgejahres erheben wir einen temperaturunabhängigen Zuschlag von

4,00 € / m³

Warmbeton

Bei Außentemperaturen von 0 °C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6:00 Uhr, berechnen wir einen Zuschlag für Warmbeton

8,00 € / m³

Restbeton

Für bestellten und nicht abgenommen Transportbeton berechnen wir die anfallenden Entsorgungskosten von

75,00 € / m³

Einmischen

Für das Einmischen von bauseits bereitgestellten Stahlfaser/Zusatzmittel etc. berechnen wir **3,00 € / m³**

Mautgebühren

Mautumlage (auch bei Selbstabholung) wird den gesetzlichen Bestimmungen angepaßt z.Zt. **2,50 € / m³**

Änderung der Zementart

auf Anfrage

Mehrzement

auf Anfrage

Sonderbeton / Beton nach Zusammensetzung

Auf Wunsch liefern wir Betone, die nicht in unserem Sortenverzeichnis aufgeführt sind. Wir bitten Sie rechtzeitig anzufragen, da zusätzliche Erstpüfungen erforderlich werden können.

Mietpreisliste für Betonpumpen mit Verteilermast

gültig ab 01.03.2020

	Einheit	Mastgröße (Reichhöhe senkrecht bis m)			
		M24 / PUMI	M36	M42	M52
Grundpreis zzgl. Fördermenge	€ / Einsatz	200,00	250,00	300,00	400,00
bis 10 m³	€ / pauschal	200,00	350,00	400,00	700,00
bis 20 m³	€ / pauschal	350,00	450,00	500,00	700,00
bis 25 m³	€ / pauschal	400,00	500,00	600,00	700,00
bis 50 m³	€ / m ³	17,00	20,00	22,00	27,00
bis 100 m³	€ / m ³	16,00	19,00	21,00	26,00
bis 250 m³	€ / m ³	14,00	18,00	20,00	25,00
über 250 m³	€ / m ³	13,00	17,00	19,00	24,00
Mindestfördermenge <small>bei Unterschreitung erfolgt Stundensatzabrechnung</small>	m ³ / Std	15,00	20,00	20,00	25,00
Mindestnutzungsbetrag <small>pro Einsatz mindestens zu zahlen</small>	€ / pauschal	400,00	600,00	700,00	1200,00
Stundensatz	€ / Std	250,00	300,00	400,00	450,00
Sonderleistungen und Zuschläge					
Standortwechsel bzw. Umbau der Rohrleitungen	€ / pauschal	70,00	100,00	170,00	250,00
Keine Reinigungsmöglichkeit vor Ort <small>Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle</small>	€ / pauschal	200,00	250,00	280,00	300,00
Reinigungspool <small>zum Verbleib auf der Baustelle</small>	€ / pauschal	50,00	50,00	50,00	50,00
Stornierung <24 Std./vergebliche Anfahrt <small>Mindestrechnungsbetrag</small>	€ / pauschal	400,00	600,00	700,00	1200,00
Kosten für Schwerlastgenehmigung	€ / pauschal				410,00

Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge

Reduzierung	€ / Stück	30,00
Rohr-/Schlauchleitungen	€ / lfm	8,00
Transport Rohr-/ Schlauchleitung > 30 lfm	€ / Std.	60,00
Saisonzuschlag 01.12.-29.02. (einschließlich)	€ / m ³	0,20
Zweiter Maschinist (ohne Fahrzeug)	€ / Std.	50,00
Hallenzuschlag / überdachte Räume	€ / m ³	3,00
Schwer-/ Stahlfaserbeton/ ab C45/55	€ / m ³	5,00
Spät- / Nachzuschlag 17:00 - 6:00 Uhr	€ / Std.	20,00
Samstagszuschlag (Berechnung mind. 5 Std.)	€ / Std.	20,00
Auf- / Abbauen ohne Hilfspersonal <small>von Rohr- oder Schlauchleitungen</small>	€ / lfm	2,50
Baustellenbesichtigung	€ / pauschal	150,00

Bestellerangaben

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betongüte, Menge und Konsistenz
4. Erforderliche Förderleistung m³/h
5. Erforderliche Mastgröße
6. gewünschter Pumpbeginn und Dauer
7. Reinigungsmöglichkeit

Die Preise setzen folgende bauseitige Leistungen voraus:

1. Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort für Betonpumpe und Fahrmischer.
2. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Andernfalls fallen Zusatzkosten an und es verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
3. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung für verlegte Rohr- und Schlauchleitungen.
4. Geeigneter Reinigungsplatz für Pumpe und Rohrleitungen sowie Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Spritzbereich des Pumpenstandortes und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
5. Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls werden 150,00 € berechnet.
6. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind nicht skontierbar.
7. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20, Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C25/30, für Schlauchleitung DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
8. Bei event. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekt etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Unsere Pumpleistungen erfolgen auf der Grundlage unserer Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen aller Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen, nachfolgend kurz als Beton/Baustoff bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des Betons/Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen. Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Die Reinigung evtl. verschmutzter Fahrbahnen obliegt dem Käufer. Das Entleeren des Fahrzeuges muss unverzüglich und zügig erfolgen. Bei längeren Entladezeiten berechnen wir einen Wartezuschlag. – Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Grundschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwand und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermerekmale erreichen. Der Nachweis über die Nachbehandlung obliegt dem Käufer.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs (§ 433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zu rügen. Nichtkäufer haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff Käufern im Sinne des HGB gegenüber als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer als Kaufmann im Sinne des HGB oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoff anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton- und Baustoffen vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sowie aus Beratungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkäufern auch auf grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Förderungsgeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Ge-

schaftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt in unserem Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengungen oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherheit der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. – Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der ihm hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sache verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zu Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den Warenwert oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Käufern im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegengemommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der von uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Überwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkäufern sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder des Zahlungsortes.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.